

Musterlösung 2. Klausur AG ÖR I

1. AUFGABE

a. Gemäß Art 49 Abs 1 B-VG treten Bundesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Der einfache Gesetzgeber kann aber auch ein davon abweichendes Datum bestimmen, im Fall des § 37 GStG hat der Gesetzgeber ein späteres In-Kraft-Treten bestimmt. Dies nennt man Legisvakanz.

b. Gemäß Art 42 B-VG kann der Bundesrat einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss erheben, beschließen keinen Einspruch zu erheben oder die Frist ungenutzt verstreichen lassen. Der Bundesrat hat hier nur ein suspensives Veto. Der Nationalrat kann in diesem Fall gemäß Art 42 Abs 4 B-VG seinen ursprünglichen Beschluss wiederholen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und unbedingter Mehrheit – sog. Beharrungsbeschluss.

2. AUFGABE

a. Nach Art 27 Abs 1 B-VG dauert die Funktionsperiode des Nationalrates in der Regel fünf Jahre. [Sie beginnt mit dem Tag des ersten Zusammentritts des Nationalrates und dauert so lange, bis der neue NR wieder zusammentritt.] Es gibt drei Möglichkeiten, um die Legislaturperiode des Nationalrates vorzeitig zu beenden: Er kann mittels einfachen Gesetzes seine Selbstauflösung beschließen – Art 29 Abs 2 B-VG; der BPräs kann die Auflösung des NR verfügen – Art 29 Abs 1 B-VG; gemäß Art 60 Abs 6 B-VG wird durch den fehlgeschlagenen Versuch der Absetzung des BPräs der NR aufgelöst.

b. Das Verhalten des Abgeordneten im Parlament wird gemäß Art 57 Abs 1 B-VG durch die berufliche Immunität geschützt. Wegen Äußerungen im Parlament dürfen die Abgeordneten nur vom Parlament selbst verantwortlich gemacht werden. Bei Beleidigungen sind der „Ruf zur Ordnung“ und der Entzug des Wortes möglich. Jedoch sind straf-, zivil- oder verwaltungsbehördliche Konsequenzen ausgeschlossen.

3. AUFGABE

a. Nach Art 65 Abs 1 B-VG kann der Bundespräsident die Staatsverträge abschließen. Er kann jedoch immer nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder eines von ihr ermächtigten Bundesministers tätig werden. Nach Art 66 Abs 2 und Abs 3 B-VG kann der Bundespräsident auch andere Organe – Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung bzw Landesregierung – zum Abschluss ermächtigen.

b. Der Staatsvertrag wird generell transformiert, da er keinen Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG enthält. Generell transformierte Staatsverträge werden formell in den Stufenbau der Rechtsordnung eingeordnet. Staatsverträge, die dem Nationalrat gemäß Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG als Gesetzesändernd bzw Gesetzesergänzend vorgelegt wurden, stehen im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

c. Der Staatsvertrag müsste self executing sein, um unmittelbar anwendbar zu sein. Der Staatsvertrag muss sich an die Rechtsunterworfenen richten, und hinreichend bestimmt sein.

4. AUFGABE

a. Die EU-Kommission ist das Exekutivorgan der EU. [„Hüterin der Verträge“:] überwacht Einhaltung des primären und sekundären Unionsrechts. [„Motor der Union“:] Initiativmonopol im Rechtsetzungsverfahren.

b. Hierbei handelt es sich um ein Vertragsverletzungsverfahren. Klagslegitimiert sind neben der EU-Kommission auch die einzelnen Mitgliedstaaten. Ziel ist die Feststellung eines mitgliedstaatlichen Verstoßes gegen primäres oder sekundäres Unionsrecht.

c. EU Verordnungen sind generell abstrakt, in allen ihren Teilen verbindlich, gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und sind unmittelbar anwendbar.

d. Richtlinien geben Ziele bzw Grundsätze vor, die von den Mitgliedstaaten binnen vorgegebener Frist umzusetzen sind. Richtlinien sind grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar und können für den Einzelnen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten begründen. Solange die Frist zur Umsetzung nicht abgelaufen ist hat die Behörde das nationale Recht anzuwenden und den Antrag abzuweisen.

5. AUFGABE

a. Ein Grundrecht ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht.

b. Durch das Beenden der Demonstration ist das Grundrecht der **Versammlungsfreiheit** - Art 12 StGG, Art 11 EMRK - verletzt. Vom Schutzbereich umfasst werden Versammlungen. Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen mit der Absicht, die Anwesenden zu einem gemeinsam Wirken zu bringen. Durch die Festnahme ist das **Grundrecht auf persönliche Freiheit** - Art 5 EMRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit - berührt. Der Schutzbereich

umfasst die körperliche Bewegungsfreiheit des Menschen. Dies ist der Fall, wenn eine Ortsveränderung durch Festnahme oder Anhaltung verhindert oder eingeschränkt wird.

c. Die Eigentumsfreiheit steht unter formellem Gesetzesvorbehalt. Der VfGH prüft daher, ob die gesetzliche Regelung ein Ziel verfolgt, das im öffentlichen Interesse liegt, die Regelung zur Erreichung des Zieles geeignet ist und ob die Regelung erforderlich ist, oder ob es eventuelle andere gelindere Mittel zur Zielerreichung gibt. Zuletzt wird geprüft, ob zwischen dem öffentlichen Interesse und der Schwere des Grundrechtseingriffs eine angemessene Relation liegt, also ob die Regelung adäquat ist.